

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 11

Freiburg im Breisgau, 31. März

1964

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Maria-Hilf in Konstanz. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen. — Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Schuljahr 1964/65. — Lehrplan (Stoffverteilungsplan) für den religiösen Gesang in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen 1964/65. — Ferienverteilung für das Schuljahr 1964/65. — Internationaler Straßenverkehrssicherheitstag. — Studententagung der Hoheneck-Zentrale zur Fastenerziehung 1965, Würzburg. — Priesterwerkwoche über Liturgie und Jugendarbeit. — Werkwoche zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend. — Priesterkurs in Hohenaschau/Chiemgau. — Exerzitien für Priester, insbesondere für Jugendseelsorger. — Priesterexerzitien. — Wohnungen für geistliche Pensionäre. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

Nr. 52



Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Maria Hilf in Konstanz

Für die Katholiken der durch Unsere Verordnung vom 26. Juli 1963 (Amtsblatt S. 237) errichteten Pfarrkuratie Maria-Hilf in Konstanz errichten Wir unter Lostrennung von den römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Gebhard und St. Georg, jedoch unter Belassung im Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Konstanz, mit Wirkung vom 1. Januar 1964 die selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Maria-Hilf in Konstanz.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 12. März 1964 Nr. Ki 6206/37 gemäß Artikel 1 und 11 des badi-schen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 und 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 24. März 1964

Hermann

Erzbischof.

Nr. 53

Ord. 28. 2. 64

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen wurde übertragen:

1. im Dekanat Bruchsal:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hubert Buhl in Neuthard in den Schulen der Pfarreien: Elsenz, Forst und Stettfeld.
2. im Dekanat Buchen:
 - a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Robert Hamminger in Waldhausen in den Schulen der Pfarreien: Hollerbach, Mudau, Scheidental und Steinbach;
 - b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Schmitt in Buchen in den Schulen der Pfarreien: Eubigheim, Rosenberg, Seckach „St. Bernhard“ (Jugenddorf Klinge), Seckach „St. Sebastian“ und Waldhausen.
3. im Dekanat Engen:
 - a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Berthold Frietsch in Weiterdingen in den Schulen der Pfarreien: Beuren a. d. Aach, Ehingen, Emmingen ab Egg, Honstetten, Mühlhausen b. Engen und Volkertshausen;
 - b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Klamet in Welschingen in den Schulen der Pfarreien: Aach, Binningen, Büßlingen, Duchtlingen und Wiechs a. R.;
 - c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Walleser in Engen in den

Schulen der Pfarreien: Mauenheim, Stetten, Weiterdingen und Welschingen;

- d) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Eugen Weiler in Wiechs am Randen in den Schulen der Pfarreien: Blumenfeld, Engen, Kommingen, Riedöschingen, Tengen und Watterdingen.

4. im Dekanat Ettlingen:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Otto Haberstroh in Schöllbronn in den Schulen der Pfarreien: Bruchhausen, Burbach (und Expositur Pfaffenrot), Ettlingenweier, Moosbronn und Völkersbach;

- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Herbert Lindeckert in Burbach in den Schulen der Pfarreien: Busenbach, Ettlingen „Liebfrauen“, Ettlingen „Herz-Jesu“, Ettlingen „St. Martin“, Schielberg, Schöllbronn, Spessart und Stupferich.

5. im Dekanat Heidelberg:

dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Rudolf Böser in Ziegelhausen in der Volksschule der Kuratie Heidelberg „St. Michael“.

6. im Dekanat Karlsruhe:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Rudolf Hirsch in Karlsruhe „St. Konrad“ in den Schulen der Pfarreien: Eggenstein (Volksschule Eggenstein und Leopoldshafen), „Heilig-Kreuz“ in Karlsruhe-Knielingen (Volksschule), „St. Martin“ in Karlsruhe-Rintheim (Volksschule Rintheim und Hagsfeld), „St. Hedwig“ in Karlsruhe-Waldstadt (Ernst-Reuter-Schule) und Neureut (Volksschule Neureut-Süd, Volksschule Neureut-Nord, Volksschule Neureut-Kirchfeld);

- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Friedrich Stadelhofer in Karlsruhe „St. Elisabeth“ in den Schulen der Pfarreien in Karlsruhe: „St. Stephan“ (Gartenschule, Hans-Thoma-Schule, Leopold-Schule I und II, Lidell-Schule), „St. Peter und Paul“ in Karlsruhe-Mühlburg (Hardt-Schule I und II, Ebert-Schule), „St. Konrad“ (Volks-Draischule, Volks-Werner-Siemens-Schule);

- c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Ernst Zolg in Karlsruhe „St. Bonifatius“ in den Mittelschulen bzw. Mittelschulzügen an den Volksschulen in Karlsruhe: Drais-Schule Friedrich-Schule, Garten-Schule, Hardt-Schule I, Nebenius-Schule I, Schule Rüppurr II, Tulla-Schule II.

7. im Dekanat Kinzigtal:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer

Franz Weinmann in Hausach in den Schulen der Pfarreien: Gremmelsbach, Nußbach, Schönwald, Schonach und Triberg.

8. im Dekanat Konstanz:

dem Erzb. Schulinspektor Dekan Münsterpfarrer Ernst Zeiser in Konstanz in den Schulen der Stadt Konstanz: Fortbildungs- und Fachschulen (Handels- und Gewerbeschulen), Förderschule, Freiluftschule am Wasserwerk, Stephansschule, Wallgutschule, Wessenbergschule (KV-S) und in den Schulen von Konstanz-Allmannsdorf.

9. im Dekanat Lahr:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Eugen Bellert in Ichenheim in den Schulen der Pfarreien: Friesenheim, Lahr (Stadt) und Lahr-Dinglingen.

10. im Dekanat Lauda:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Bruno Herrmann in Grünsfeld in den Schulen der Pfarreien: Distelhausen, Heckfeld, Kützbrenn, Lauda, Oberlauda und Unterwittighausen.

11. im Dekanat Linzgau:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Pfarrer Hugo Höfler in Hagnau in den Schulen der Pfarreien: Beuren, Ittendorf, Salem und Weildorf;

- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrverweser Conrad Stengele in Salem in den Schulen der Pfarreien: Hagnau, Immenstaad, Kippenhausen und Meersburg.

12. im Dekanat Meßkirch:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Fridolin Fink in Schwenningen in den Schulen der Pfarreien: Denkingen, Gutenstein, Hartheim, Kreenheinstetten, Leibertingen und Meßkirch;

- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Heinrich Kraus in Denkingen in den Schulen der Pfarreien: Aach-Linz, Aftholderberg, Hausen im Tal, Pfullendorf, Sentenhardt und Zell a. A.

13. im Dekanat Neustadt:

dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alois Dantes in Schluchsee in den Schulen der Pfarreien: Altglashütten, Bubenbach, Neustadt und Schollach.

14. im Dekanat Offenburg:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Joseph Braun in Windschlag in den Schulen der Pfarreien: Appenweier, Durbach und Gengenbach.

15. im Dekanat Rastatt:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Albert Naber in Muggensturm in den Schulen der Pfarreien: Bietigheim, Ötigheim, Ottersdorf, Plittersdorf, Steinmauern und Wintersdorf;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Herbert Schütt in Rastatt „St. Alexander“ in den Schulen der Pfarreien: Iffezheim, Kuppenheim, Muggensturm, Oberweier b. R. und Rauental.

16. im Dekanat Säckingen:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Wilhelm Ansel in Wyhlen in den Schulen der Pfarreien: Eichsel, Minseln, Rheinfeld (Stadt), Rheinfeld-Nollingen und Rheinfeld-Warmbach;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer August Geisert in Öffingen in den Schulen der Pfarreien: Grenzach, Herrischried, Rickenbach, Wehr und Wyhlen.

17. im Dekanat Sigmaringen:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Wenzel Grün in Rulfingen in den Schulen der Pfarreien: Bingen, Einhart, Habsthal, Levertswiler, Magenbuch, Ostrach, Tafertsweiler und Vilsingen;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Pfarrer Johann Nepomuk Mayer in Krauchenwies in den Schulen der Pfarreien: Hausen a. A., Laiz, Rulfingen, Sigmaringen, Sigmaringendorf und Wald.

18. im Dekanat Stockach:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Kuß in Bodman in den Schulen der Pfarreien: Espasingen, Lugwigshafen, Mahlspüren i. T., Stahringen, Wahlwies und Zizenhausen;
- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joachim Lichy in Hoppetenzell in den Schulen der Pfarreien: Eigeltingen, Hindelwangen, Liptingen, Orsingen und Raithaslach;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Georg Oberle in Mühligen in den Schulen der Pfarreien: Bodman, Frickenweiler, Hoppetenzell, Nenzingen, Stockach und Winterspüren.

19. im Dekanat Stühlingen:

dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Legler in Birkendorf in den Schulen der Pfarreien: Dillendorf, Gündelwangen, Lembach, Schwaningen, Stühlingen und Weizen.

20. im Dekanat Überlingen:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Konrad Amann in Owingen in den

Schulen der Pfarreien: Bonndorf, Großschönach, Hödingen, Lippertsreute, Nesselwangen, Überlingen und Überlingen-Andelshofen;

- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Buchholz in Großschönach in den Schulen der Pfarreien: Betenbrunn, Herdwangen, Illmensee, Owingen (mit Kaplanei Billafingen) und Röhrenbach;

- c) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Stadtpfarrer Robert Uhlig in Überlingen am See in den Schulen der Pfarreien: Altheim, Birnau, Frickingen, Mimmenhausen, Seefeld und Sipplingen.

21. im Dekanat Weinheim:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Wagner in Hemsbach in den Schulen der Pfarreien: Heddesheim und Weinheim (Stadt).

Nr. 54

Ord. 16. 3. 64

Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Schuljahr 1964/65

1. Im Schuljahr 1964/65 ist in den zweiklassigen Schulen der Volksschulen in der ersten Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres durchzunehmen. In der ersten Klasse ist daher der Lehrstoff des 2. Schuljahres nach dem neuen Lehrplan für die Grundschule durchzunehmen (vgl. Amtsblatt 1963, S. 84).

In der zweiten Klasse der zweiklassigen Schulen (5. bis 8. Schuljahr) ist das Pensum des 5. Schuljahres nach dem im Amtsblatt veröffentlichten Lehrplan (Stoffverteilungsplan) zu behandeln (Amtsblatt 1956, S. 408).

2. In den vierklassigen Schulen der Volksschulen ist turnusgemäß in der ersten Klasse (1. bis 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres, in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahres zu behandeln.

In der dritten Klasse der vierklassigen Schulen (5. und 6. Schuljahr) ist der Lehrstoff des 5. Schuljahres zu behandeln; in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) ist der im Amtsblatt veröffentlichte vorläufige Lehrplan für das 7. Schuljahr zugrunde zu legen.

3. In den achtklassigen Schulen der Volksschulen, in denen jedes Schuljahr eine Klasse bildet, ist in der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) der neue vorläufige Lehrplan vom 24. 4. 1963 (Amtsblatt 1963, S. 81 ff.) genau einzuhalten.

In der Oberstufe (Hauptschule) (5. bis 8. Schuljahr) ist im Religionsunterricht in der fünften, sechsten, siebten und achten Klasse der vorläufige Lehrplan für das 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (vgl. Amtsblatt 1956, S. 408; 1957, S. 52; 1958, S. 203 ff., und 1959, S. 295 ff.) zu behandeln.

Für die Biblische Geschichte gilt bis zur amtlichen Einführung einer neuen Schulbibel der Lehrplan vom 22. 4. 1919 (Anzeigeblatt 1919, S. 207 ff.). Die im 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (fünfte, sechste, siebte und achte Klasse) zu behandelnden Biblischen Geschichten sind in den veröffentlichten vorläufigen Lehrplänen für das 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (fünfte, sechste, siebte und achte Klasse) eingebaut.

4. Für den religiösen Gesang gilt der nachstehend veröffentlichte vorläufige Lehrplan (Amtsblatt 1964, S. 445 f.). Da der Lehrplan stufenweise eingeführt wird, sind im Schuljahr 1964/65 in allen Klassen der Grundschule bzw. der Hauptschule die im Lehrplan 1964/65 aufgeführten Lieder einzuüben.

5. Wo in der Volksschule bereits das 9. Schuljahr freiwillig eingeführt ist, sind wie in den übrigen Schuljahren drei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, dazu kommt wöchentlich $\frac{1}{2}$ Stunde Kirchengesang. Der Bildungsplan (Lehrplan) für den Religionsunterricht im 9. Schuljahr wird im Amtsblatt bekanntgegeben, sobald die Einführung des 9. Schuljahres amtlich erfolgt.

6. Für die Mittelschulen und in den Mittelschulzügen der Volksschulen gilt der im Amtsblatt 1963, S. 265 veröffentlichte vorläufige Lehrplan (Stoffverteilungsplan). An den eigenständigen Mittelschulen und vollausgebauten Mittelschulzügen an Volksschulen sind vom 5. bis 10. Schuljahr wöchentlich zwei Religionsstunden zu erteilen; lediglich bei Mittelschulzügen, die gemeinsam mit der Volksschule Religionsunterricht erhalten, sind aus schulorganisatorischen Gründen wöchentlich drei Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Der Pflege des kirchlichen Gesanges und dem Einüben religiöser Lieder ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Für alle Klassen der Mittelschulen und Mittelschulzügen an Volksschulen gilt für das Schuljahr 1964/65 der nachstehend veröf-

fentlichte Lehrplan (Stoffverteilungsplan) für den religiösen Gesang der Oberstufe der Volksschule.

7. In den unteren Klassen der Höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien) ist im Katechismusunterricht in der ersten Klasse (Sexta) der Lehrstoff des 5. Schuljahres, in der zweiten Klasse (Quinta) der Lehrstoff des 6. Schuljahres und in der dritten Klasse (Quarta) der Lehrstoff des 7. Schuljahres nach den vorläufigen Lehrplänen (Stoffverteilungsplänen) für das 5., 6. und 7. Schuljahr der achtklassigen Volksschulen zu behandeln.

8. Die geltenden Lehrpläne (Stoffverteilungspläne) sind als Sonderdruck erschienen und können von der Erzb. Exeditur in Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, bezogen werden.

9. Lehrbücher für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) sind:

a) für das 1. Schuljahr: „KINDER KOMMT ZU JESUS“, Fibel für die religiöse Unterweisung im 1. Schuljahr;

b) für das 2. Schuljahr: „FROHE BOTSCHAFT“, Glaubensbuch für das 2. Schuljahr;

c) für das 3. und 4. Schuljahr: „GLAUBENSBUCH FÜR DAS 3. UND 4. SCHULJAHR“.

Dem außerschulisch zu erteilenden Erstbeicht- und Kommunionunterricht ist das „GLAUBENSBUCH FÜR DAS 3. UND 4. SCHULJAHR“ sowie das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „MAGNIFIKAT“ zugrunde zulegen.

Lehrbücher für die Oberstufe (Hauptschule) (5. bis 8.[9.] Schuljahr) sind der „Katholische Katechismus der Bistümer Deutschlands“, die „Biblische Geschichte“ (Große Herdersche Schulbibel) und das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „MAGNIFIKAT“.

10. a) Als Hilfsmittel für den Religionsunterricht im 1. Schuljahr ist im Verlag Herder erschienen: „Einführung in die Religionsfibeln: Kinder kommt zu Jesus“; für das 2., 3. und 4. Schuljahr im gleichen Verlag: „Einführung in die neuen Glaubensbücher für das 2., 3. und 4. Schuljahr“, herausgegeben vom Deutschen Katechetenverein, München; ferner: „Katechetischer Kommentar zum neutestamentlichen Teil des Glaubensbuches“ von Keßler/Ulrich, Verlag Schöningh, Paderborn.

b) Auf die für den Religionsunterricht in der Oberstufe (Hauptschule) der Volksschule vorliegenden Hilfsmittel und Kommentare sei empfehlend verwiesen (vgl. Amtsblatt 1960, S. 66).

11. War schon bisher die Kombination von Schuljahren der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) mit solchen der Oberstufe (Hauptschule) (5. bis 8. Schuljahr) überaus schwierig, so ist sie mit der Einführung der neuen Religionsbücher für die Grundschule der Volksschule unmöglich geworden. Wir ersuchen daher, überall darauf zu sehen, daß solche Kombinationen im katholischen Religionsunterricht unter allen Umständen vermieden werden. Die zuständigen Oberschulämter haben die nachgeordneten Dienststellen angewiesen, solche Kombinationen für den katholischen Religionsunterricht nicht mehr zu genehmigen.

12. Damit die Gewähr besteht, daß im Schuljahr 1964/65 der Lehrplan überall genau eingehalten und in allen Schulen der vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen wird, ersuchen wir die Erzb. Schulinspektoren erneut, alsbald nach Beginn des neuen Schuljahres alle katholischen Lehrkräfte ihres Inspektionsbezirkes, die Religionsunterricht erteilen, zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen und alle Lehrbuch-, Lehrplan- und Lehrstoff-Fragen eingehend zu erörtern.

Nr. 55 Ord. 13. 3. 64

Lehrplan (Stoffverteilungsplan) für den religiösen Gesang in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Schuljahr 1964/65

I. Grundschule

(1. bis 4. Schuljahr)

- | | | |
|---------|--------------------------------------|--|
| | 1 | |
| Nr. 344 | Lobet den Herren alle, die ihn ehren | |
| | 2 | |
| Nr. 357 | O komm, o komm, Emmanuel | |
| | 3 | |
| Nr. 362 | Laßt uns das Kindlein wiegen | |
| | 4 | |
| Nr. 395 | Singt dem König Freudenpsalmen | |
| | 5 | |
| Nr. 400 | Freu dich, erlöste Christenheit | |
| | 6 | |
| Nr. 410 | Öffnet eure Tore | |
| | 7 | |
| Nr. 416 | Komm Schöpfer Geist | |
| | 8 | |
| Nr. 424 | Ihr Engel allzumal | |

- | | | |
|---------|-----------------------------------|--|
| | 9 | |
| Nr. 460 | Alle Tage, Seele, sage | |
| | 10 | |
| Nr. 493 | Nun jauchzt dem Herren, alle Welt | |

II. Oberstufe

(5. bis 8. Schuljahr)

- | | | |
|---------|-------------------------------------|--|
| | 1 | |
| Nr. 267 | O du Lamm Gottes, unschuldig | |
| | 2 | |
| Nr. 345 | Morgenstern der finstern Nacht | |
| | 3 | |
| Nr. 348 | Wir bitten dich, o treuer Hirt | |
| | 4 | |
| Nr. 355 | Macht weit die Pforten in der Welt | |
| | 5 | |
| Nr. 361 | Gelobet seist du, Jesu Christ | |
| | 6 | |
| Nr. 381 | Tu auf, tu auf, du schönes Blut | |
| | 7 | |
| Nr. 393 | O Traurigkeit, o Herzeleid | |
| | 8 | |
| Nr. 399 | Freu dich, du werthe Christenheit | |
| | 9 | |
| Nr. 440 | O Herz des Königs aller Welt | |
| | 10 | |
| Nr. 479 | Ihr Freunde Gottes allzugleich | |
| | 11 | |
| Nr. 490 | Dein Lob, Herr, ruft der Himmel aus | |
| | 12 | |
| Nr. 502 | Wer heimlich seine Wohnstatt | |

Nr. 56 Ord. 16. 3. 64

Ferienverteilung für das Schuljahr 1964/65

1.

Für die Schulen an Orten mit ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) werden auf Grund des Abschnitts A Ziff. II Abs. 2 der Ferienordnung vom 28. Juli 1960 U Nr. 8672 — K. u. U. S. 546 — die Ferien für das Schuljahr 1964/65 wie folgt festgelegt:

- | | | |
|------------|--------------------------------|--|
| Ostern: | 23. März bis 6. April 1964 | |
| | (je einschließlich) = 13 Tage | |
| Pfingsten: | 19. Mai bis 23. Mai 1964 | |
| | (je einschließlich) = 5 Tage | |
| Sommer: | 27. Juli bis 5. September 1964 | |
| | (je einschließlich) = 41 Tage | |

Herbst: 19. Oktober bis 30. Oktober 1964
 (je einschließlich) = 12 Tage
 Weihnachten: 23. Dezember 1964 bis
 5. Januar 1965 (je einschließlich) = 11 Tage
 insgesamt: 82 Tage

Somit stehen den Schulen drei bewegliche Ferientage zur Verfügung (siehe Ferienordnung vom 28. Juli 1960 Abschn. A Ziff. III).

2.

Die Ferien der unter Ziff. II Abs. 3 der Ferienordnung genannten Orte sind nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Ferienordnung festzulegen, wobei auf den Erlaß des Kultusministeriums vom 16. Dezember 1960 U Nr. 10 906 — K. u. U. 1961 S. 7 — betr. Pfingstferien hingewiesen wird.

3.

Die berufsbildenden Schulen können, um den Wünschen der Wirtschaft auf einen früheren Beginn der Weihnachtsferien zu entsprechen, auf die Herbstferien ganz oder teilweise verzichten. Die dadurch eingesparten Ferientage sind in diesem Fall den beweglichen Ferientagen zuzuzählen.

In Vertretung: Gantert

(Bezüglich der Ferienordnung vom 28. Juli 1960 verweisen wir auf Amtsblatt 1961, S. 234.)

Nr. 57

Ord. 18. 3. 64

Internationaler Straßenverkehrssicherheitstag

Der „Internationale Straßenverkehrssicherheitstag 1964“ wurde auf Samstag, den 25. April, festgesetzt. Es legt sich daher nahe, am Sonntag, dem 26. April, in Predigten und Ansprachen sowie vor oder nach dem Tag in Gruppenstunden und im Religionsunterricht darauf hinzuweisen und entsprechende Themen zu behandeln. Das Motto des Tages „Komm gut heim!“ läßt eine vielseitige ethische und religiöse Deutung zu und gibt die Möglichkeit, die Haltung des Christen im modernen Feld des Straßenverkehrs allseitig zu beleuchten und zu festigen.

Der Verlag Wort und Werk (Köln) wird, wie alljährlich, allen Pfarrämtern in der Bundesrepublik geeignetes Material kostenlos zusenden: das in dritter erweiterter und neu bearbeiteter Auflage erscheinende Heft „Die Kirche und der Stra-

ßenverkehr“ (DIN A 5, 112 Seiten) für die Hand des Klerus sowie andere Publikationen für die Gläubigen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die kürzlich im Anschluß an die Bischöfliche Hauptstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit gegründete „Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Verkehr (KBV)“ nunmehr beim Verlag Wort und Werk in Köln-Müngersdorf eine Arbeitsstelle errichtet hat, die sich um die Förderung aller katholischen Interessen in den Sachbereichen Verkehrssicherheit, Tourismus usw. bemüht.

Wir empfehlen gleichzeitig die Verbreitung des im genannten Verlage erschienenen „Internationalen Kirchen-Autobahnlotse“, der für alle deutschen Bundesautobahnen auf nahegelegene Kirchen und die Anfangszeiten der sonntäglichen Gottesdienste verweist. Der Kirchen-Autobahnlotse soll helfen, den Gläubigen bei ihren Wochenendtouren und in der Ferienzeit die Teilnahme am hl. Meßopfer zu erleichtern. Der Einzelpreis des Heftes (48 Seiten) beträgt 90 Pfg. (bei Sammelbezug erhebliche Rabatte).

Nr. 58

Ord. 23. 3. 64

Studentagung der Hoheneck-Zentrale zur Fastenerziehung 1965, Würzburg

In der Fastenzeit 1964 ist auf Grundlage der Bischöflichen Weisungen die Gestalt des Christen in der modernen Konsumgesellschaft und seine Erziehung zur Bußgesinnung und zeitgemäßen Askese im Vordergrund gewesen.

Jede Bußhaltung aber soll zur sozialen Verantwortung auch für die Gefährdeten führen, und so soll die Fastenerziehung 1965 unter dem Apostelwort stehen:

„Nehmet Anteil an den Nöten der Brüder!“ (Röm 12, 13).

Zur entfernteren Vorbereitung, auch des literarischen Materials der zuständigen Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, findet wieder

vom 14. April 1964, 16 Uhr
 bis 15. April 1964, nachmittags

eine Studentagung
 im St. Burkardus-Haus, Würzburg,
 statt.

Dabei sind folgende Referate vorgesehen:

„Die Sorge um den Mitmenschen in der heutigen Gesellschaft.“

„Die moderne Krise des Helfens und des Dienens.“

„Was heißt wirklich helfen?“

„Erziehung zur sozialen Verantwortung.“

Als Referenten wirken u. a. mit:

Universitätsassistent Dr. Klaus Hemmerle,
Freiburg i. Br.

Direktorin Anna Römer, Soziale Schulen des
Kath. Deutschen Frauenbundes, München.

P. Direktor Dr. Robert Svoboda OSC.

Am Nachmittag des 15. April finden zwei Arbeitskreise statt, und zwar für die seelsorglich-apostolischen Aufgaben und für pädagogische Mitarbeiter.

Anmeldungen mit Angabe der Ankunftszeit und Mitteilung, ob Teilnahme an den Mahlzeiten im Hause und Übernachtung gewünscht wird, erbeten an die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Haus Hohen-
eck, 47 Hamm/Westf., Postfach 291.

Priesterwerkwoche über Liturgie und Jugendarbeit

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird

vom 8. — 12. Juni 1964 in Haus Altenberg bei Köln

eine Werkwoche für Priester über Liturgie und liturgische Erziehung der Gemeinde, insbesondere der Jugend, durchgeführt. Es sollen Konsequenzen der Constitutio über die Liturgie für die praktische Seelsorge dargelegt, Möglichkeiten der liturgischen Erziehung und Formen der Gottesdienstgestaltung (Wortgottesdienst, Kindergottesdienst) besprochen werden. Als Referenten sind gewonnen bzw. vorgesehen: Prälat Dr. Theodor Schnitzler, Köln; Rektor Hans Niklaus, Mainz; Kirchenmusikdirektor Heinrich Rohr, Mainz; Dr. Hermann Bittel, Freiburg i. Br.

An der liturgischen Arbeit interessierte Priester sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht nach Anmeldung zu.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 40,-, 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis spätestens 29. Mai 1964 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10,
Postfach 10 006

Werkwoche zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Dir. Dr. Knoch vom Katholischen Bibelwerk, Stuttgart, und Herrn Dir. Dr. Steinberg von der Thomas-Morus-Akademie, Bensberg,

vom 15.—19. Juni 1964 in Haus Altenberg bei Köln eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend, durchgeführt. Auf dieser Werkwoche sollen fundamentaltheologische Fragen der Heiligen Schrift behandelt, die neuen Ansätze der Einleitungswissenschaft dargelegt und in die praktische Bibelarbeit eingeführt werden. Dabei sollen die Grundhaltungen der biblischen Frömmigkeit und ihre Einübung aufgezeigt werden.

An der Bibelarbeit interessierte Priester sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 40,-, 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 5. Juni 1964 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10,
Postfach 10 006

Exerzitien für Priester, insbesondere für Jugendseelsorger

Vom 29. Juni bis 3. Juli 1964 findet in Haus Altenberg ein Priesterexerzitienkurs statt.

Exerzitienmeister: Rektor Heinrich Spaemann,
Steinfeld.

Beginn: 29. 6. 64, 19.00 Uhr.

Anmeldungen sind bis 19. Juni 1964 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006

Priesterkurs in Hohenaschau / Chiemgau

In der Zeit vom 20. 4. (Anreisetag) bis Mittwoch 22. 4. findet im Sozialinstitut des Kath. Werkvolks Süddeutscher Verband in Hohenaschau/Chiemgau ein Sozialkurs für Priester aus dem südlichen Raum mit seiner besonderen Struktur statt.

Der Kurs hat zum Thema: „Staat - Demokratie“.

Die einzelnen Themen sind:

1. „Theologie des Staates“ (einschl. der Problematik dieser Formulierung)
Prof. Fellermeier, Freising
2. „Demokratie als Staatsform“
Staatsminister Dr. Heubl
3. „Demokratie als Lebensform“
Rektor A. Berchtold
4. „Sozialer Rechtsstaat — Wohlfahrtsstaat“
Rektor A. Berchtold

Anmeldungen sind zu richten an Werkvolk Süddeutscher Verband, München 15, Pettenkoflerstraße 8/III.

Priesterexerzitien

Mutterhaus in Gengenbach

20.—24. Juli P. Spiritual Fr. Streicher SJ,
St. Blasien

Exerzitienhaus Schönenberg ob Ellwangen/Jagst

13.—17. April P. Josef Spielbauer C.Ss.R.

Exerzitienhaus Bad Schönbrunn, Edlibach/Kt. Zug (Schweiz)

19.—23. Mai (Hebräerbrief) P. Josef Stierli

3. Aug. — 1. Sept. 30-tägige Exerzitien für
Priester und Theologen /
P. Markus Kaiser

3.—11. August 8 Tage P. Georg Waldmann,
München

14.—18. September (Hebräerbrief) P. Josef Stierli

19.—23. Oktober (Hebräerbrief) P. Josef Stierli

9.—13. November (Hebräerbrief) P. Josef Stierli

Wohnungen für geistliche Pensionäre

Im St. Josefshaus in Reichenbach bei Lahr ist eine drei-Zimmerwohnung für einen Ruhestandsgeistlichen frei geworden. Die Wohnung ist landschaftlich schön gelegen und im Innern neu hergerichtet. Anfragen sind unmittelbar an das Erzb. Pfarramt 7631 Reichenbach zu richten.

In Unterentersbach, Pfarrei Zell a. H., wird im Herbst 1964 eine total erneuerte drei-Zimmerwohnung mit Küche und Bad frei. Die Zelebration in der nahe gelegenen Filialkirche soll übernommen werden. Interessenten sind gebeten, sich alsbald an das Erzb. Pfarramt 7615 Zell a. H. zu wenden.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Oberhausen, decanatus Philippsburg.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 14 mensis Aprilis 1964 proponantur.

Erzbischöfliches Ordinariat